

<i>Verbraucherrechtskompodium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> D. Informationspflichten	815
-----------------------------------	---	-----

D. Informationspflichten

Christian Twigg-Flesner

I. Einleitung

Ein gemeinsamer Aspekt, den die in der vorliegenden Studie untersuchten Richtlinien aufweisen, ist die Verpflichtung, einem Verbraucher entweder vor oder unmittelbar nach dem Abschluss eines Vertrages Informationen zur Verfügung zu stellen. In einigen Fällen müssen sowohl vor als *auch* nach dem Vertragsschluss Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Teil der Studie soll der gegenwärtige Umfang dieser Informationspflichten untersucht und geprüft werden, ob und inwieweit sich die bestehenden Vorschriften verbessern lassen.

Der erste Abschnitt dieses Teils der Studie widmet sich der Darstellung der nach den zu untersuchenden Richtlinien bestehenden Informationspflichten. Der zweite Abschnitt wendet sich den Problemen zu, die sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ergeben und wird einige mögliche Verbesserungsvorschläge erörtern. Dieser Aspekt hängt eng mit der Entwicklung des *Gemeinsamen Referenzrahmens* für das europäische Vertragsrecht zusammen, daher müssen sämtliche hier gemachten Vorschläge in Zusammenhang mit dem Referenzrahmen gesetzt werden.

II. Bestehende Informationspflichten in den 8 Richtlinien

1. Haustürwiderrufsrichtlinie

Diese Richtlinie sieht lediglich einige sehr allgemeine Informationspflichten vor, allerdings hat die Rechtsprechung des EuGH gezeigt, dass die Folgen der Nichteinhaltung dieser Anforderungen sehr kompliziert sein können. Gem. Art. 4(1) muss der

Verbraucher spätestens 7 Tage nach Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht belehrt werden, darüber hinaus sind ihm Name und Anschrift einer Person mitzuteilen, der gegenüber das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann.

Diese Belehrung muss schriftlich erfolgen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anforderungen, wie etwa eine bestimmte zu verwendende Sprache oder die Verständlichkeit der Informationen, an die Belehrung.

Die Richtlinie enthält keine Vorschriften über mögliche Sanktionen der Nichterfüllung der Informationspflichten. Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich jedoch, dass eine Folge in der unendlichen Verlängerung der Widerrufsfrist besteht, d.h. die siebentägige Widerrufsfrist nicht beginnt, bevor nicht der Verbraucher ordnungsgemäß belehrt wurde.

Die Rechtslage hinsichtlich der Sanktionen einer Informationspflichtverletzung ist in den Mitgliedstaaten daher recht diffus. In BELGIEN führt eine Nichterfüllung von Informationspflichten zur Nichtigkeit des Vertrages.¹ Dies gilt beispielsweise ebenso in UNGARN², LUXEMBURG³, MALTA⁴, den NIEDERLANDEN⁵ und SPANIEN⁶. Die gleiche Rechtsfolge kann in GRIECHENLAND nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften eintreten. Im VEREINIGTEN KÖNIGREICH bleibt der Vertrag wirksam, jedoch kann nur der Verbraucher durchsetzbare Rechte gegen den Unternehmer aus ihm herleiten und nicht der Unternehmer gegen den Verbraucher⁷. Dies dürfte allerdings wohl auch auf die zuvor erwähnten Mitgliedstaaten zutreffen.

In IRLAND wird bei Nichteinhaltung der Informationspflicht eine Geldstrafe verhängt.⁸ SLOWENIEN hat ebenfalls eine strafrechtliche Verfolgung eines solchen Verstoßes

¹ Art. 88 S. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 zu Handelspraktiken, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz.

² Art. 3(3) der Verordnung Nr. 370/2004 (XII.26.) zu Haustürgeschäften.

³ Art. 10(1) des Gesetzes vom 16. Juli 1987 über Haustürgeschäfte.

⁴ Art. 7 des Gesetzes zu Haustürverträgen.

⁵ Art. 24(1) des Gesetzes über Haustürgeschäfte.

⁶ Art. 4 des Gesetzes Nr. 26/1991 vom 21. November 1991 zum Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen.

⁷ § 4 der Verbraucherschutzverordnung über den Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen von 1987.

⁸ § 4(4)-(6) der Rechtsverordnung von 1989 über den Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

eingeführt.⁹ Im Vereinigten Königreich ist neben der fehlenden Verbindlichkeit des Vertrages gegenüber dem Verbraucher ebenfalls ein detailliertes System von Geldstrafen vorgesehen.¹⁰ Das BULGARISCHE¹¹ und das RUMÄNISCHE¹² Recht sehen ebenfalls die Verhängung von Geldbußen bei der Verletzung von Informationspflichten vor.

In ITALIEN wird die Widerrufsfrist infolge einer nicht ausreichenden oder fehlenden Belehrung des Verbrauchers auf 60 Tage verlängert, beginnend am Tag des Vertragsschlusses (bei der Erbringung von Dienstleistungen) oder mit dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware.¹³ Demgegenüber beträgt die verlängerte Widerrufsfrist in LITAUEN 3 Monate, beginnend ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses.¹⁴

2. Richtlinie 90/314 (Pauschalreise)

Diese Richtlinie schreibt vor, dass dem Verbraucher in vier verschiedenen Phasen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Art und Umfang der jeweils erforderlichen Informationen unterscheiden sich dementsprechend.

Die erste Phase beginnt, wenn dem Verbraucher ein Prospekt über eine Pauschalreise zur Verfügung gestellt wird. Die Richtlinie schreibt, dass diese Broschüre die folgenden Gesichtspunkte der Reise enthalten muss¹⁵:

- (i) den Preis
- (ii) angemessene Informationen über:

⁹ Art. 77(1) Nr. 24, (2) Verbraucherschutzgesetz.

¹⁰ §§ 4A-4H der Verbraucherschutzverordnung über den Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen von 1987.

¹¹ Art. 204 Verbraucherschutzgesetz.

¹² Art. 18 der Verordnung Nr. 106 vom 30.8.1999 über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge.

¹³ Art. 65(3) Verbrauchergesetzbuch.

¹⁴ Art. 8, S. 3 der Verordnung des Wirtschaftsministers der Republik Litauen zur Festlegung der Verkaufsregeln für Waren und Dienstleistungen in Räumlichkeiten, die nicht für diese Tätigkeiten vorgesehen sind.

¹⁵ Art. 3(2).

- (i) Bestimmungsort; Merkmale und Klasse der verwendeten Transportmittel;
- (ii) Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung sowie ihre Zulassung und touristische Einstufung gemäß den Vorschriften des Gastmitgliedstaates;
- (iii) die inbegriffenen Mahlzeiten;
- (iv) die Reiseroute;
- (v) allgemeine Angaben über Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten und gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind;
- (vi) den absoluten Betrag oder den Prozentsatz des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und einen Zeitplan für die Zahlung des Restbetrages;
- (vii) einen Hinweis darauf, ob für das Zustandekommen der Pauschalreise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und - wenn ja – die Angabe, bis wann dem Verbraucher spätestens mitgeteilt wird, ob die Reise storniert wird.

Diese Informationen müssen in dem Prospekt enthalten sein. Der Ausdruck wird nicht definiert, es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber hier auf ein Schriftstück Bezug nehmen wollte. Dementsprechend müssen die oben aufgeführten Informationen dem Verbraucher in Schriftform zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus schreibt Art. 3(1) vor, dass der Prospekt keine irreführenden Angaben enthalten darf.

Nicht vollständig geklärt ist, ob auch diejenigen Informationen, die auf einer Webseite über eine Pauschalreise angeboten werden, einen „Prospekt“ i. S. d. Richtlinie darstellen. Ist dies nicht der Fall, würden die genannten Informationspflichten in einem solchen Fall nicht greifen. Es wäre dann allerdings zu erwägen, ob und in welchem Umfang die Vorschriften der Richtlinie 97/7 nicht zumindest gleichartige Informationspflichten begründen. Diese Frage wird in unten in Abschnitt 2 näher erörtert.

Die zweite Phase, in der dem Verbraucher Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, liegt vor dem Abschluss eines Vertrages. Art. 4(1) lit. (a) schreibt vor, dass dem Verbraucher Informationen über (i) Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten, insbesondere über die Fristen für die Erlangung dieser Dokumente sowie (ii) gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, zu erteilen sind. Dies hat „schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form“ zu geschehen.

Die dritte Phase beginnt „rechtzeitig vor Beginn der Reise“¹⁶, was – vermutlich – bedeutet, dass der Vertrag bereits geschlossen wurde. In dieser Phase müssen dem Verbraucher – wiederum „schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form“ – folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden¹⁷:

- (i) Uhrzeiten und Orte von Zwischenstationen und Anschlussverbindungen
- (ii) Angabe des vom Reisenden einzunehmenden Platzes, z. B. Kabine oder Schlafkoje auf einem Schiff oder Schlafwagen- oder Liegewagenabteil im Zug
- (iii) Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Veranstalters und/oder des Vermittlers oder - wenn nicht vorhanden - der örtlichen Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können. Falls solche Vertretungen oder Stellen nicht bestehen, sind dem Verbraucher auf jeden Fall eine Notrufnummer oder sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter und/oder dem Vermittler Verbindung aufnehmen kann.
- (iv) bei Auslandsreisen und -aufhalten Minderjähriger Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an seinem Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann
- (v) Angaben über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

¹⁶ Art. 4(1) lit. (b).

¹⁷ Art. 4(1) lit. (b).

Die vierte und letzte Phase, für die die Richtlinie spezifische Informationspflichten vorsieht, ist die Aushändigung der Vertragsunterlagen selbst. Art. 4(2) lit. (a) sieht vor, dass der Vertrag mindestens die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Bedingungen enthält. Hierbei handelt es sich um:

- (a) Bestimmungsort(e) und, soweit mehrere Aufenthalte vorgesehen sind, die einzelnen Zeiträume und deren Termine;
- (b) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Tag und Zeit sowie Ort der Abreise und Rückkehr;
- (c) falls die Pauschalreise eine Unterbringung einschließt, Angaben über Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung, ihre Zulassung und touristische Einstufung gemäß den Vorschriften des Gastmitgliedstaates, Anzahl der inbegriffenen Mahlzeiten;
- (d) Hinweis darauf, ob für das Zustandekommen der Pauschalreise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und - wenn ja - Angabe, bis wann dem Verbraucher spätestens mitgeteilt wird, ob die Reise storniert wird;
- (e) Reiseroute;
- (f) Besuche, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise inbegriffene Leistungen;
- (g) Name und Anschrift des Veranstalters, des Vermittlers und gegebenenfalls des Versicherers;
- (h) Preis der Pauschalreise sowie Hinweise auf eine etwaige Preisänderung gemäß Art. 4(4) und Hinweise auf etwaige Abgaben für bestimmte Leistungen (Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, Aufenthaltsgebühren), sofern diese nicht im Preis der Pauschalreise inbegriffen sind;
- (i) Zeitplan für die Zahlung des Preises sowie Zahlungsmodalitäten;
- (j) Alle Sonderwünsche, die der Verbraucher dem Veranstalter oder dem Vermittler bei der Buchung mitgeteilt hat und die beide Parteien akzeptiert haben;

- (k) Die Fristen, innerhalb derer der Verbraucher etwaige Beanstandungen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages erheben muss.

Diese Vertragsbedingungen müssen schriftlich oder „in einer anderen dem Verbraucher verständlichen und zugänglichen Form“ festgelegt werden. Alle diese Informationen müssen dem Verbraucher vor Vertragsschluss „übermittelt“ werden, was nicht zu bedeuten scheint, dass er die Informationen bereits vor Vertragsschluss in Schriftform erhalten muss. Art. 4(1) lit. (b) fährt damit fort, dass der Verbraucher eine Abschrift des Vertrages zu erhalten hat.

Die Tabelle auf der folgenden Seite soll verdeutlichen, wie sich die verschiedenen Informationen, die dem Verbraucher im Zuge des Abschlusses eines Pauschalreisevertrages zur Verfügung gestellt werden müssen, auf die vier oben beschriebenen Phasen verteilen. Es wird sich dabei zeigen, dass sich trotz der relativ umfangreichen Aufzählung verschiedener Informationen nur wenige Überschneidungen ergeben. Die einzige nennenswerte Überschneidung tritt auf, wenn ein Verbraucher einen Prospekt erhält und dann aufgrund dieses Prospektes einen Vertrag schließt. Demgegenüber gibt es in Fällen, in denen der Verbraucher nicht auf einen Prospekt zurückgreift, quasi überhaupt keine Überschneidungen.

Information	Prospekt ¹⁸	Vor Vertragsabschluss ¹⁹	Vor Reiseantritt ²⁰	Vertrag ²¹
Preis	✓			✓ (inkl. Hinweise auf etwaige Preisänderung)
Hinweise auf etwaige Abgaben für bestimmte Leistungen (Landgebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, Aufenthaltsgebühren), sofern diese nicht im Preis der Pauschalreise inbegriffen sind				✓

¹⁸ Es wird angenommen, dass die Information in Schriftform vorliegen muss.

¹⁹ Diese Unterrichtung muss schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen.

²⁰ Schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form

²¹ Schriftlich oder in einer anderen dem Verbraucher verständlichen und zugänglichen Form.

Information	Prospekt ¹⁸	Vor Vertragsabschluss ¹⁹	Vor Reiseantritt ²⁰	Vertrag ²¹
Bestimmungsort; Merkmale und Klasse der verwendeten Transportmittel	✓		✓ (Uhrzeiten / Orte von Zwischenstationen und Anschlussverbindungen; Angabe des vom Reisenden einzunehmenden Platzes)	
Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung sowie ihre Zulassung und touristische Einstufung gemäß den Vorschriften des Gastmitgliedstaates	✓			✓
Mahlzeiten	✓			✓
Reiseroute	✓			✓
Allgemeine Angaben über Pass- und Visumformalitäten für Staatsangehörige des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten	✓	✓		
Gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind	✓	✓		

Information	Prospekt ¹⁸	Vor Vertragsabschluss ¹⁹	Vor Reiseantritt ²⁰	Vertrag ²¹
Absoluter Betrag oder Prozentsatz des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und Zeitplan für die Zahlung des Restbetrages	✓			✓ (Zeitplan für die Zahlung des Preises sowie Zahlungsmodalitäten)
Hinweis darauf, ob für das Zustandekommen der Pauschalreise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und - wenn ja - Angabe, bis wann dem Verbraucher spätestens mitgeteilt wird, ob die Reise storniert wird	✓			✓
Name und Anschrift des Veranstalters, des Vermittlers und gegebenenfalls des Versicherers				✓
Name/Anschrift/Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Veranstalters und/oder des Vermittlers oder - wenn nicht vorhanden - der örtlichen Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können. Falls nicht vorhanden: Notrufnummer unter der Veranstalter/Vermittler Verbindung erreichbar ist.			✓	

Information	Prospekt ¹⁸	Vor Vertragsabschluss ¹⁹	Vor Reiseantritt ²⁰	Vertrag ²¹
Bei Auslandsreisen und -aufenthalten Minderjähriger Angaben, die unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem vor Ort Verantwortlichen ermöglichen			✓	
Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit			✓	
Besuche, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise inbegriffene Leistungen				✓
Alle Sonderwünsche, die der Verbraucher dem Veranstalter oder dem Vermittler bei der Buchung mitgeteilt hat und die beide Parteien akzeptiert haben				✓
Fristen, innerhalb derer der Verbraucher etwaige Beanstandungen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages erheben muss				✓

3. Klauselrichtlinie

Diese Richtlinie schreibt keine spezifischen Informationspflichten vor. Es ist möglich, dass die Bestimmung, dass eine Klausel nicht gegen „Treu und Glauben“²² verstoßen darf, auch die Verpflichtung enthält, den Verbraucher vor Vertragsschluss auf besonders belastende Klauseln hinzuweisen. Eine solche Auslegung wird möglicherweise durch die Beispielsklauseln im Anhang gestützt: Beispiel (i) besagt, dass eine Klausel, nach der die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln unwiderlegbar festgestellt wird, von denen er vor Vertragsschluss nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte, potenziell missbräuchlich ist. Dies legt den Umkehrschluss nahe, dass eine angemessene Aufklärung des Verbrauchers über die Klauseln des Vertrages die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass eine solche Klausel im Nachhinein für missbräuchlich befunden wird. Die Richtlinie sieht darüber hinaus ein Formerfordernis vor, welches besagt, dass schriftlichen Vertragsklauseln „stets klar und verständlich“ abgefasst sein müssen.²³

4. Teilzeitwohnrechterichtlinie

Die Richtlinie 94/47 enthält einen ausführlichen Katalog von Informationen, die dem Verbraucher in zwei Phasen des Erwerbs von Teilzeitnutzungsrechten an einer Immobilie zur Verfügung gestellt werden müssen. (i) wenn Informationen über eine Immobilie angefordert werden und (ii) wenn ein entsprechender Vertrag abgefasst wird. Der Anhang der Richtlinie enthält eine Mindestliste mit Informationen, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen. Die sich weiter unten befindliche Tabelle zeigt, wann diese Informationen jeweils zu erteilen sind.

Die Richtlinie sieht nicht vor, dass die Informationen (inhaltlich) in einer bestimmten Form erteilt werden müssen; insbesondere wird nicht erwähnt, dass die erteilten Informationen „stets klar und verständlich“ sein müssen. Ein Verbraucher, der Informa-

²² Art. 3(1).

²³ Art. 5.

tionen über eine Immobilie anfordert, hat nach Art. 3(1) ein Recht auf „kurze, genaue Angaben“. Der Vertrag über der Erwerb eines Teilzeitnutzungsrechts muss in der Sprache desjenigen Mitgliedstaates abgefasst sein, in dem der Erwerber seinen Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Darüber hinaus müssen die relevanten Angaben sowohl als Reaktion auf die Anforderung von Informationen als auch bei der Abfassung des Vertrages in Schriftform ausgehändigt werden – alternative Formen wie der „dauerhafte Datenträger“ werden nicht erwähnt.

Die Richtlinie 94/47 enthält eine Sanktion für die Nichterteilung der erforderlichen Informationen. Art. 5(1) ordnet eine Verlängerung der Widerrufsfrist auf bis zu 3 Monate nach Vertragsschluss an, wenn die in diesem Artikel aufgeführten Informationen nicht erteilt wurden. Die letzte Spalte der Tabelle enthält die Informationen, die auf jeden Fall erteilt werden müssen, um keine Verlängerung der Widerrufsfrist gem. Art. 5(1) auszulösen. Für die Fälle, dass dem Verbraucher Informationen nicht erteilt werden, die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehen sind, ist in der Richtlinie keine besondere Sanktion vorgesehen.

Wie die rechtsvergleichende Untersuchung dieser Richtlinie gezeigt hat, haben die Mitgliedstaaten verschiedenartige Sanktionen für die Verletzung der Informationspflichten vorgesehen.

Information	Anforderung	Vertrag	Widerruf
(a) Name und Wohnsitz der Vertragsparteien mit genauer Angabe der Rechtsstellung des Verkäufers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie Name und Wohnsitz des Eigentümers.	✓	✓	✓
(b) genaue Angabe der Art des im Vertrag vorgesehenen Rechts sowie eine Klausel mit Angabe der Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in denen die Immobilie(n) belegen ist (sind), und mit der Angabe, ob diese Bedingungen erfüllt sind oder welche Bedingungen gegebenenfalls noch zu erfüllen sind	✓	✓	✓
(c) genaue Beschreibung der Immobilie und ihrer Belegenheit, sofern sich das Recht auf eine bestimmte Immobilie bezieht.	✓	✓	✓

Information	Anforderung	Vertrag	Widerruf
(d) bei einer im Bau befindlichen Immobilie:			
(1) Angaben über den Stand der Bauarbeiten;	✓	✓	✓
(2) Angabe einer angemessenen Schätzung der Frist für die Fertigstellung der Immobilie;	✓	✓	✓
(3) wenn es sich um eine bestimmte Immobilie handelt, das Aktenzeichen der Baugenehmigung sowie Name und vollständige Anschrift der zuständigen Behörde(n);	✓	✓	✗
(4) Angaben über den Stand der Arbeiten an den gemeinsamen Dienstleistungen, die zur Nutzung der Immobilie erforderlich sind (Gas-, Strom-, Wasser- und Telefonanschluss);	✓	✓	✗
(5) Garantien für die ordnungsgemäße Fertigstellung der Immobilie und für die Rückzahlung aller getätigten Zahlungen für den Fall, dass die Immobilie nicht fertiggestellt wird, sowie gegebenenfalls Angabe der Durchführungsbestimmungen für diese Garantien.	✓	✓	✗
(e) Die gemeinsamen Dienstleistungen (Licht, Wasser, Instandhaltung, Müllabfuhr), die dem Erwerber zur Verfügung stehen oder zur Verfügung stehen werden, sowie ihrer Nutzungsbedingungen.	✓	✓	✗
(f) Die gemeinsamen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna usw., zu denen der Erwerber gegebenenfalls Zugang hat oder erhalten wird, sowie gegebenenfalls der Zugangsbedingungen.	✓	✓	✗
(g) Grundsätze, nach denen Instandhaltung und Instandsetzung sowie Verwaltung und Betriebsführung der Immobilie erfolgen.	✓	✓	✗

Information	Anforderung	Vertrag	Widerruf
(h) Genaue Angabe des Zeitraums, innerhalb dessen das im Vertrag vorgesehene Recht ausgeübt werden kann, sowie ggf. die Geltungsdauer der vertraglich vereinbarten Regelung; Zeitpunkt, ab dem der Erwerber das im Vertrag vorgesehene Recht in Anspruch nehmen kann.	✗	✓	✓
(i) Preis, den der Erwerber für die Ausübung des im Vertrag vorgesehenen Rechts zu entrichten hat; eine Schätzung des Betrages, den der Erwerber für die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen und der gemeinsamen Dienstleistungen zu zahlen hat; die Berechnungsgrundlage der Kosten für die Nutzung der jeweiligen Immobilie durch den Erwerber, der gesetzlichen Kosten (Steuern, Abgaben) sowie der zusätzlichen Verwaltungskosten (für Betriebsführung, Instandhaltung und Instandsetzung).	✓	✓	✓
(j) Klausel, nach der der Erwerb mit keinen anderen als den im Vertrag angegebenen Kosten, Lasten oder Verpflichtungen verbunden ist.	✗	✓	✗
(k) Angabe, ob eine Beteiligung an einer Regelung über den Umtausch und/oder die Weiterveräußerung des im Vertrag vorgesehenen Rechts möglich ist, etwaige Kosten, falls der Umtausch und/oder die Weiterveräußerung vom Verkäufer bzw. einem von ihm vertraglich bezeichneten Dritten übernommen werden.	✗	✓	✓
(l) Informationen zum Widerrufsrecht und Angabe der Person, der ein etwaiger Rücktritt mitzuteilen ist, sowie der Bedingungen für die Mitteilung; genaue Angaben zu Art und Höhe der Unkosten, die der Erwerber nach Art. 5(3) erstatten muss, falls er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht; gegebenenfalls Angaben zu den näheren Bestimmungen für die Auflösung des mit dem Vertrag verbundenen Kreditvertrags, falls ersterer widerrufen wird.	✓	✓	✓
(m) Zeitpunkt und Ort der Unterzeichnung des Vertrages durch jede Vertragspartei.	✗	✓	✓

5. Fernabsatzrichtlinie

Auch die Fernabsatzrichtlinie verpflichtet den Unternehmer, dem Verbraucher vor und nach Vertragsschluss bestimmte Informationen, zur Verfügung zu stellen. Anders als die Richtlinien 90/314 und 94/47 gibt die Richtlinie 97/7 abstrakte Kategorien von erforderlichen Informationen vor, da sie auf die Veräußerung einer großen Auswahl von Waren und Dienstleistungen anwendbar ist und daher nur allgemein anwendbare Aussagen treffen kann.

Art. 4 führt die Informationen auf, die vor dem Vertragsschluss zu erteilen sind, dies muss klar und verständlich auf jedwede der verwendeten Fernkommunikationstechnik angepasste Weise geschehen. Diese Informationen sind:

- (a) Identität des Lieferers und im Fall von Verträgen, bei denen eine Vorauszahlung erforderlich ist, seine Anschrift;
- (b) die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung;
- (c) der Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern;
- (d) gegebenenfalls anfallende Lieferkosten;
- (e) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung;
- (f) Bestehen eines Widerrufsrechts, außer in den in Art. 6(3) genannten Fällen;
- (g) die Kosten für den Einsatz der Fernkommunikationstechnik, sofern sie nicht nach dem Grundtarif berechnet werden;
- (h) die Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises;
- (i) gegebenenfalls die Mindestlaufzeit des Vertrags über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.

Nach Art. 5 müssen die oben in den Punkten (a)-(f) genannten Punkten dem Verbraucher „rechtzeitig während der Erfüllung des Vertrages“ und nicht später als bei Lieferung der Ware schriftlich bestätigt werden. Anstelle eines Schriftstücks können die Informationen dem Verbraucher auch „auf einem anderen für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger“ zur Verfügung gestellt werden. Es wurde allerdings bemerkt, dass

<i>Verbraucherrechtskompodium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> D. Informationspflichten	832
-----------------------------------	---	-----

dies zu einer Verdopplung der Informationen führen kann, die bereits gem. Art. 4 erteilt wurden. Art. 5 sieht daher vor, dass in Fällen, in denen der Verbraucher die Informationen bereits vor Vertragsschluss schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erhalten hat, keine Pflicht zur erneuten Bestätigung besteht. Jedenfalls besteht aber eine Pflicht des Unternehmers, zusätzlich zu den bereits erwähnten Angaben die folgenden Informationen zu erteilen:

- (i) schriftliche Informationen über die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrechts i. S. d. Art. 6, einschließlich der in Artikel 6(3), 1. Spiegelstrich genannten Fälle,
- (ii) die geographische Anschrift der Niederlassung des Lieferers, bei der der Verbraucher seine Beanstandungen vorbringen kann,
- (iii) Informationen über Kundendienst und geltende Garantiebedingungen,
- (iv) die Kündigungsbedingungen („*conditions*” for cancelling the contract“)²⁴ bei unbestimmter Vertragsdauer bzw. einer mehr als einjährigen Vertragsdauer.

Die Richtlinie sieht für die Verletzung der Informationspflichten aus Art. 4 keine spezifischen Sanktionen vor. Kommt der Unternehmer jedoch seiner Pflicht zur schriftlichen Bestätigung aus Art. 5 nicht nach, führt dies zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist von den grundsätzlich vorgesehenen 7 Werktagen auf bis zu 3 Monate.

6. Preisangabenrichtlinie

Diese Richtlinie erfordert die Angabe des Preises von Produkten in einem bestimmten Format: Es müssen der „Verkaufspreis“ und der „Preis je Maßeinheit“ genannt werden. Daher muss in Situationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, die Preisangabe den Vorgaben der Richtlinie entsprechen. Wenn ein Preis angegeben

²⁴ Anmerkung: In der englischen Sprachfassung wird das Wort „conclusions” verwendet. Dies scheint ein Fehler zu sein, der bisher nicht korrigiert wurde. Die deutsche Sprachfassung verwendet den Ausdruck „Kündigungsbedingungen”, und die französische Fassung verweist auf „les conditions de résiliation” (Hervorhebungen d. Verfassers), was nahe legt, dass der englische Ausdruck hier „conditions“ lauten müsste. Dem wurde im obigen Text Rechnung getragen.

wird, muss er „unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar“ sein.²⁵ Wiederum sind keine Sanktionen für einen Verstoß gegen die Vorgaben der Richtlinie vorgesehen, dies wird den Mitgliedstaaten überlassen.²⁶

7. Unterlassungsklagenrichtlinie

Diese Richtlinie enthält keinerlei Informationspflichten. Sie ist im hier erörterten Zusammenhang jedoch insofern von Bedeutung, als sie einen Rechtsbehelf zur Verfügung stellt, mittels dessen gegen die Verletzung von Informationspflichten aus anderen Richtlinien vorgegangen werden kann: sie ermöglicht es bestimmten Einrichtungen, auf die Unterlassung einer anhaltenden Verletzung von Informationspflichten aus einer bestimmten Richtlinie durch einen Unternehmer zu klagen.

8. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

Diese Richtlinie enthält spezifische Informationspflichten lediglich über „Garantien“²⁷ Diese Vorschrift legt fest, dass eine Garantie die folgenden Informationen enthalten muss:

- (i) Klarstellung, dass der Verbraucher im Rahmen der geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Verbrauchsgüterkauf gesetzliche Rechte hat sowie die Klarstellung, dass diese Rechte von der Garantie nicht berührt werden;
- (ii) den Inhalt der Garantie, einschließlich der Dauer und des räumlichen Geltungsbereichs des Garantieschutzes
- (iii) die wesentlichen Angaben, die für die Inanspruchnahme der Garantie notwendig sind, einschließlich Namen und Anschrift des Garantiegebers

²⁵ Art. 4(1).

²⁶ Art. 8.

²⁷ Art. 6.

Die Garantie muss dem Verbraucher auf dessen Wunsch schriftlich zur Verfügung gestellt werden oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger enthalten sein, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und ihm zugänglich ist. Darüber hinaus müssen der Inhalt der Garantie und die wesentlichen Angaben in einfachen und verständlichen Formulierungen enthalten sein. Etwas befremdlich ist hierbei, dass das Erfordernis der einfachen und verständlichen Sprache sich nicht auf den ersten Punkt (den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers) erstreckt. Allerdings könnte in Fällen, in denen die Garantie als eigenständiger Vertrag durchsetzbar ist, die entsprechende Verpflichtung aus Richtlinie 93/13 diese Lücke füllen.

Es ist schließlich noch anzumerken, dass von verschiedenen Kommentatoren vorgeschlagen wurde, Art. 2 über die „Vertragsmäßigkeit“ dahingehend auszulegen, dass er eine implizite Informationspflicht enthält. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Verkäufer, der einen Verbraucher auf eine bestimmte Nicht-Vertragsmäßigkeit des Verbrauchsgutes aufmerksam macht, nicht für diesen Mangel haftet. Dies wurde auf verschiedene Weise gedeutet, unter anderem als eine Informationspflicht²⁸, eine „Informationsobliegenheit“²⁹ oder ein einfacher „Anreiz zur Erteilung von Informationen“³⁰.

²⁸ S. z.B. *Riesenhuber*, Party Autonomy and Information in the Sales Directive” in: Grundmann/Kerber/ Weatherill, Party Autonomy and the Role of Information in the Internal Market.

²⁹ *Wilhelmsson*, Remedies against Breach of Information Requirements, in Schulze/Ebers/Grigoleit in: Informationspflichten und Vertragsschluss im Acquis communautaire.

³⁰ *Twigg-Flesner*, “Information Disclosure about the Quality of Goods – Duty or Encouragement?” in: Howells/Janssen/Schulze, Information Rights and Obligations.

III. Aspekte, die mehreren Richtlinien gemein sind

Der vorangegangene Überblick über die verschiedenen Informationspflichten, die sich aus den im Rahmen dieser Studie zu untersuchenden 8 Richtlinien ergeben, hat eine Anzahl von Fragen zu Tage gefördert, die näherer Erörterung bedürfen. Die wesentlichen Punkte, bezüglich derer die Richtlinien divergieren, sind zum einen die Frage, in welcher Form die zu übermittelnden Informationen zu präsentieren sind, und zum anderen, welche Sanktion die Verletzung einer Informationspflicht nach sich zieht. Darüber hinaus sind Situationen denkbar, in denen ein Rechtsgeschäft in den Anwendungsbereich mehr als einer Richtlinie fällt (z. B. wenn eine Pauschalreise auf einer Website gebucht wird), was zu einer unnötigen Verdoppelung von Informationspflichten führen kann. Diese Punkte sollen im Folgenden erörtert werden.

1. Form, in der die Informationen zur Verfügung zu stellen sind

Die Richtlinien, die dem Unternehmer Informationspflichten auferlegen, bestimmen ebenso die jeweilige Form, in der diese Informationen dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen sind. Allerdings besteht aufgrund der Tatsache, dass diese über einen Zeitraum von 15 Jahren erlassen wurden, ein gewisser Grad an Zusammenhanglosigkeit/Widersprüchlichkeit hinsichtlich dieser Formvorschriften. Die folgende Tabelle führt die verschiedenen in den Richtlinien zu findenden Formvorschriften auf:

Richtlinie	Formvorschrift(en)
Haustürwiderruf (85/577)	Schriftliche Belehrung (Art. 4)

Pauschalreise (90/314)	deutlich lesbare, klare und genaue Angaben (Art. 3(2)) [Prospekt] schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form (Art. 4(1)) [vorvertraglich] schriftlich oder in einer anderen dem Verbraucher verständlichen und zugänglichen Form (Art. 4(2)(b)) [Vertrag]
Klauselrichtlinie (93/13)	wenn Klauseln schriftlich niedergelegt sind, müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein (Art.5)
Timesharing (94/47)	schriftlich und in der Sprache eines Mitgliedstaates (Art.4)
Fernabsatz (97/7)	klar und verständlich, auf jedwede der verwendeten Fernkommunikationstechnik angepasste Weise (Art. 4) schriftlich oder auf einem anderen für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger
Preisangabe (98/6)	unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar (Art. 4(1))
Verbrauchsgüterkauf (99/44)	schriftlich oder auf einem anderen für den Verbraucher zugänglichen und verfügbaren dauerhaften Datenträger (Art. 6).

Dieser Überblick zeigt, dass im Hinblick auf die Form, in der die Informationen zur Verfügung zu stellen sind, gewisse Abweichungen bestehen. Es wäre daher wünschenswert, wenn hinsichtlich dieser Frage ein einheitlicher Ansatz erwogen würde, um die allgemeine Kohärenz des Acquis zu fördern und das Risiko des Unternehmers, eine Informationspflicht zu verletzen, zu verringern.

2. Sanktionen für eine Informationspflichtverletzung

Eine der offensichtlichsten Regelungslücken in allen Richtlinien, die Informationspflichten vorsehen, stellt das jeweilige Fehlen eines konsistenten Sanktionssystems für ihre Verletzung dar. In denjenigen Richtlinien, die ein Widerrufsrecht vorsehen, kann die Nichterteilung gewisser Informationen zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist führen.³¹ Jedoch erstreckt sich selbst in diesen Richtlinien diese Sanktion nicht auf die Verletzung jeglicher Informationspflichten.³²

Von diesen Situationen abgesehen, enthält der Verbraucherrechts-Acquis in seiner gegenwärtigen Form keine besonderen Sanktionen, sondern überlässt deren Festlegung den Mitgliedstaaten. Bei der Erörterung einer Verbesserung des Acquis sollte der Frage der Sanktionierung der Verletzung von Informationspflichten daher Aufmerksamkeit geschenkt werden. Aus den Berichten der nationalen Korrespondenten ging nicht hervor, inwieweit das Fehlen eines Sanktionssystems ein offensichtliches Handelshemmnis darstellt. Die voneinander abweichenden Vorschriften der Mitgliedstaaten schaffen jedenfalls zumindest ein potenzielles Handelshemmnis. Die Einführung eines einheitlichen Systems von Sanktionen würde den Abbau solcher Hemmnisse erleichtern. Eine klareres System der Rechtsfolgen einer Informationspflichtverletzung könnte darüber hinaus auch das Selbstbewusstsein der Verbraucher stärken und so die Funktion des Binnenmarktes verbessern. Die vorliegende Studie hat jedoch nicht in hinreichendem Maße Anhaltspunkte zu Tage gefördert, die die Einführung eines einheitlichen Sanktionssystems unter dem Gesichtspunkt der Förderung des Binnenmarktes rechtfertigen würden.

3. Sich überschneidende Informationspflichten

Ein weiterer Punkt, der von den Richtlinien, die Informationspflichten vorsehen, nicht geklärt wurde, ist das Problem der Anwendbarkeit mehr als einer Richtlinie auf einen bestimmten Vertragstyp, was zur Folge hat, dass ein Unternehmer sich mehr als einem Bündel von Informationspflichten ausgesetzt sieht. Im Anwendungsbereich der in der vorliegenden Studie zu untersuchenden Richtlinien dürften von diesem Problem

³¹ Siehe hierzu weiterführend den Abschnitt „Widerrufsrecht“ in dieser Studie.

³² Vgl. die Tabelle zu Richtlinie 94/47.

am wahrscheinlichsten Verträge über eine Pauschalreise oder ein Teilzeitnutzungsrecht an einer Immobilie³³ betroffen sein, die im Fernabsatz geschlossen werden. Die Richtlinie 97/7 sieht umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten vor, die mit einem Erfordernis der Bestätigung in Schriftform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger kombiniert werden. Die Richtlinien 90/314 und 94/47 enthalten detaillierte Aufzählungen der Informationen, die dem Verbraucher hinsichtlich des jeweiligen Vertrages zur Verfügung zu stellen sind. Wo die Fernabsatzrichtlinie und eine der beiden anderen Richtlinien gleichzeitig anwendbar sind, überschneiden sich die jeweiligen Informationspflichten, und die Gesamtmenge der zu erteilenden Informationen vergrößert sich. In einigen Fällen mag es vorkommen, dass nach Richtlinie 90/314 oder 94/47 zu erteilende Information sich mit einer der allgemeinen Informationsanforderungen der Richtlinie 97/7 decken, was die Schnittmenge zwischen den beiden Richtlinien vergrößert. Allerdings bestehen ausreichend Fälle, in denen eine solche Überschneidung nicht stattfindet. Die folgenden zwei Tabellen beschäftigen sich mit den Überschneidungen zwischen Fernabsatz- und Pauschalreiserichtlinie (grau hinterlegte Felder zeigen an, dass die sich aus einer Richtlinie ergebende Informationspflicht über die Informationspflichten der jeweils anderen Richtlinie hinausgeht).

³³ Es ist fraglich, ob Timesharing-Verträge überhaupt in den Anwendungsbereich der Fernabsatzrichtlinie fallen. Art. 3(1) der Richtlinie 97/7 schließt die Anwendbarkeit der Richtlinie auf Verträge aus, die „für den Bau und den Verkauf von Immobilien geschlossen werden oder die sonstige Rechte an Immobilien mit Ausnahme der Vermietung betreffen“. Obwohl dies noch nicht gerichtlich entschieden wurde, legt die Entscheidung des EuGH in der Rs. C-423/97 – *Travel-VAC S.L. ./. Sanchis*, Slg. 1999, I-2195, die eine Ausnahmevorschrift der Richtlinie 85/577 ähnlichen Inhalts betraf, nahe, dass zumindest solche Timesharing-Verträge, die mehr als ein einfaches Eigentumsrecht übertragen, in ihrer Gänze von der Richtlinie 97/7 erfasst werden, wenn die Abschlussituation in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

a. Vorvertragliche Informationspflichten beim Vertrieb von Pauschalreisen im Fernabsatz

Informationen nach der Fernabsatzrichtlinie	Entsprechende Informationen nach der Pauschalreise Richtlinie
(a) Identität des Lieferers und im Fall von Verträgen, bei denen eine Vorauszahlung erforderlich ist, seine Anschrift	Keine entsprechende Informationspflicht
(b) wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung;	(i) Bestimmungsort; Merkmale und Klasse der Transportmittel; (ii) Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung sowie ihre Zulassung und touristische Einstufung gemäß den Vorschriften des Gastmitgliedstaates; (iii) die Mahlzeiten; (iv) die Reiseroute;
(c) Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern	Preis (Art. 3(2) macht keine näheren Angaben darüber, welche Information genau zu erteilen sind)
(d) gegebenenfalls Lieferkosten	(nicht gegeben)

Informationen nach der Fernabsatzrichtlinie	Entsprechende Informationen nach der Pauschalreise Richtlinie
(e) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung	absoluter Betrag oder Prozentsatz des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und Zeitplan für die Zahlung des Restbetrages; Hinweis darauf, ob für das Zustandekommen der Pauschalreise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und - wenn ja - Angabe, bis wann dem Verbraucher spätestens mitgeteilt wird, ob die Reise storniert wird
(f) Bestehen eines Widerrufsrechts, außer in den in Artikel 6(3) genannten Fällen;	<i>Keine entsprechende Informationspflicht in dieser Richtlinie</i> – die Richtlinie sieht die Möglichkeit des Widerrufs eines Pauschalreisevertrages nicht vor.
(g) Kosten für den Einsatz der Fernkommunikationstechnik, sofern nicht nach dem Grundtarif berechnet	<i>Keine entsprechende Informationspflicht in dieser Richtlinie</i> - diese Vorschrift ist der Fernabsatzrichtlinie eigen
(h) Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises	<i>Keine entsprechende Informationspflicht in dieser Richtlinie</i>
(i) gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrags über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat	(nicht gegeben)

Verbraucherrechtskompendium	Rechtsvergleichende Studie	841
D. Informationspflichten		

Informationen nach der Fernabsatzrichtlinie	Entsprechende Informationen nach der Pauschalreiserichtlinie
Information nach der Fernabsatzrichtlinie nicht erforderlich	allgemeine Angaben über Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten und gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind;

b. Bestätigung von Informationen beim Vertrieb von Pauschalreisen im Fernabsatz

Informationen nach der Fernabsatzrichtlinie	Entsprechende Informationen nach der Pauschalreiserichtlinie
(a) Identität des Lieferers und im Fall von Verträgen, bei denen eine Vorauszahlung erforderlich ist, seine Anschrift	Name und Anschrift des Veranstalters, des Vermittlers und gegebenenfalls des Versicherers

(b) wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung;

Uhrzeiten/Orte von Zwischenstationen und Anschlussverbindungen
Details zur Unterbringung bei Hin- und Rückfahrt („Angabe des vom Reisenden einzunehmenden Platzes“), wie etwa die Kabine/Koje auf einem Schiff oder das Schlafwagen- oder Liegewagenabteil im Zug
Bestimmungsort(e) und, soweit mehrere Aufenthalte vorgesehen sind, die einzelnen Zeiträume und deren Termine
Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Tag und Zeit sowie Ort der Abreise und Rückkehr
wenn die Pauschalreise eine Unterbringung einschließt, Angaben über Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung, ihre Zulassung und touristische Einstufung gemäß den Vorschriften des Gastmitgliedstaates, Anzahl der inbegriffenen Mahlzeiten
die Reiseroute
Besuche, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise inbegriffene Leistungen

<p>(c) Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern</p>	<p>Preis der Pauschalreise sowie Hinweise auf eine etwaige Preisänderung gemäß Art. 4(4) und Hinweise auf etwaige Abgaben für bestimmte Leistungen (Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, Aufenthaltsgebühren), sofern diese nicht im Preis der Pauschalreise inbegriffen sind (nicht gegeben)</p>
<p>(d) gegebenenfalls Lieferkosten</p>	
<p>(e) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung</p>	<p>Angabe, ob für das Zustandekommen der Pauschalreise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und - wenn ja - Angabe, bis wann dem Verbraucher spätestens mitgeteilt wird, ob die Reise storniert wird Zeitplan für die Zahlung des Preises sowie Zahlungsmodalitäten</p>
<p>(f) Bestehen eines Widerrufsrechts, außer in den Fällen des Artikel 6(3) genannten Fällen; schriftliche Informationen über die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des Widerrufsrechts im Sinne des Artikels 6, einschließlich der in Artikel 6(3), 1. Spiegelstrich genannten Fälle,</p>	<p><i>Keine entsprechende Informationspflicht in dieser Richtlinie</i> – der Widerruf eines Pauschalreisevertrages ist nicht vorgesehen. <i>Keine entsprechende Informationspflicht in dieser Richtlinie</i> – der Widerruf eines Pauschalreisevertrages ist nicht vorgesehen.</p>

die geographische Anschrift der Niederlassung des Lieferers, bei der der Verbraucher seine Beanstandungen vorbringen kann	Name/Anschrift/Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Veranstalters und/oder des Vermittlers oder - wenn nicht vorhanden - der örtlichen Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können
Informationen über Kundendienst und geltende Garantiebedingungen	(nicht anwendbar)
die Kündigungsbedingungen ³⁴ bei unbestimmter Vertragsdauer bzw. einer mehr als einjährigen Vertragsdauer	(nicht anwendbar)

³⁴ [*conditions* for cancelling the contract]. Siehe die obige Anmerkung zum Gebrauch des Wortes „conditions“ für die englische Fassung der Richtlinie.

Information nach Fernabsatzrichtlinie nicht erforderlich

bei Auslandsreisen und -aufenthalten Minderjähriger Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an seinem Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann

Angaben über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit

Alle Sonderwünsche, die der Verbraucher dem Veranstalter oder dem Vermittler bei der Buchung mitgeteilt hat und die beide Parteien akzeptiert haben

Die Fristen, innerhalb derer der Verbraucher etwaige Beanstandungen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages erheben muss

Die Herausforderung einer Überarbeitung des *Acquis* liegt in der Frage, ob insbesondere die erschöpfenden Informationskataloge der Richtlinien 94/47 und 90/314 noch benötigt werden, oder sie sich nicht vielleicht kürzen lassen. Im Fall der Richtlinie 90/314 scheint zumindest ein gewisses Maß an Redundanz zu bestehen, das aus der Art und Weise resultiert, wie bestimmte Informationsanforderungen formuliert sind. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen zweitrangigen Aspekt.

IV. Abschließende Empfehlungen für eine Überarbeitung des *Acquis*

- Es besteht ein offensichtlicher Erörterungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob die detaillierten Auszählungen von Informationspflichten beibehalten werden müssen.
- Insbesondere ist es möglich, (i) die detaillierten Regelungen durch allgemeinere Anforderungen zu ersetzen oder (ii) zu erwägen, ob bestimmte Angaben nicht mehr benötigt werden. Eine Untersuchung der verschiedenen Informationspflichten, die sich in den Richtlinien finden, zeigt, dass vor allem Angaben über die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung, den Preis einschließlich der Liefergebühren, Steuern oder anderer Kosten, die Anschrift und Identität des Unternehmers, mit dem der Verbraucher das Geschäft abschließt, die Vertragsbedingungen, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie über etwaige Rechtsbehelfe benötigt werden.
- Berücksichtigt werden sollte auch die rechtsvergleichende Untersuchung der Richtlinien (insbesondere der Richtlinien 97/7, 90/314 und 94/47) im Hinblick auf die voneinander abweichenden mitgliedstaatlichen Umsetzungsvorschriften über die Informationspflichten. In diesem Zusammenhang muss die Frage der sich überschneidenden Informationspflichten angesprochen werden.
- Falls die detaillierten Kataloge mit Informationspflichten beibehalten werden sollen (so etwa für die Richtlinien 90/314 und 94/47), ist zu empfehlen, dass erwogen wird, ob und inwieweit zusätzliche Informationspflichten, die sich bisher nur in den Umsetzungsvorschriften einiger Mitgliedstaaten finden, in diese Kataloge aufgenommen werden (selbst wenn einige bestehende Punkte entfernt werden).
- Zum jetzigen Zeitpunkt weichen die die Formvorschriften der Richtlinien voneinander ab. Es sollte jeweils klargestellt werden, dass die erforderlichen Informationen klar

und präzise sein müssen und in einfacher und verständlicher Sprache mitzuteilen sind. Darüber hinaus sollten – soweit ein Vertrag nicht in seiner Gesamtheit mündlich abgeschlossen wird – diese Informationen schriftlich zu erteilen sein. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass die Schriftform durch eine andere Textform ersetzt werden kann, wenn die Informationen auf einem dauerhaften Datenträger enthalten sind, der dem Verbraucher unter angemessenen Umständen zugänglich ist.

- Des Weiteren existiert bisher kein kohärentes System von Sanktionen der Verletzung einer Informationspflicht. Eine Sonderstellung nimmt hierbei die Pflicht zur Belehrung über das Widerrufsrecht ein, deren Nichterfüllung zu einer Verlängerung der Widerrufsfrist führt.³⁵ Hiervon abgesehen, ist die Rechtslage unklar, und die Mitgliedstaaten haben recht unterschiedliche Ansätze verfolgt (vgl. hierzu insbes. die rechtsvergleichenden Untersuchungen zu den Richtlinien 97/7, 90/314 und 94/47). Die Verletzung einer Informationspflicht kann Gegenstand einer Unterlassungsklage (gestützt auf Richtlinie 98/27) sein. Soweit individuelle Verbraucher betroffen sind, sollten eindeutigere Vorschriften über Sanktionen erlassen werden. In diesem Zusammenhang ist erwägenswert, ob eine Verletzung von Informationspflichten zum Wegfall der Durchsetzbarkeit des Vertrages gegenüber dem Verbraucher (wie in vielen Mitgliedstaaten) oder zu einem Schadensersatzanspruch führen soll.

³⁵ Siehe hierzu eingehend den Abschnitt „Widerrufsrecht“.

<i>Verbraucherrechtskompendium</i>	<i>Rechtsvergleichende Studie</i> D. Informationspflichten	848
------------------------------------	---	-----